

(3) Die zulässige Immissionserhöhung nach Anlage 3 Ziff. 2 ist die Ausgangsgröße für die gemäß § 11 Abs. 5 zu ermittelnde zulässige Emission bzw. Schornsteinmindesthöhe.

(4) Bei der Begrenzung der zu erwartenden Immissionserhöhung ist von der Belastungsstufe für den zusätzlich emittierten Schadstoff auszugehen. Wird diese von der Belastungsstufe eines anderen im Einwirkungsgebiet auftretenden Schadstoffes mit additiver bzw. synergistischer Wirkung übertroffen (Anlage 4 Ziff. 4), ist von der jeweils höheren auszugehen. Treten mehrere Schadstoffe mit additiver bzw. synergistischer Wirkung in der gleichen bestimmenden Belastungsstufe auf, kann die Bezirks-Hygieneinspektion zusätzliche Maßnahmen zur Immissionsbegrenzung fordern.

(5) Bei Investitionen in Gebieten der Belastungsstufen 3 bis 5 sowie in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsgebieten sind durch die Emittenten unter Ausschöpfung aller volkswirtschaftlichen Möglichkeiten zusätzliche Maßnahmen entsprechend § 12 Abs. 3 der 5. DVO zur Verringerung der Emission durchzuführen.

(6) Wird bei Ausnutzung aller volkswirtschaftlichen Möglichkeiten die zulässige Immissionserhöhung überschritten, können die Räte der Bezirke eine befristete Ausnahmeregelung gemäß § 3 der 5. DVO erteilen. Die Räte der Bezirke können die Leiter der Bezirks-Hygieneinspektionen ermächtigen, Ausnahmeregelungen in Abstimmung mit dem Ratsmitglied für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zu treffen. Die Ausnahmeregelung ist in einem Emissionsgrenzwertbescheid gemäß § 11 zu fixieren und muß Auflagen zur planmäßigen Emissions- und Immissionsenkung enthalten.

§ 11

Festlegung von Emissionsgrenzwerten

(1) Die Emissionsgrenzwerte gemäß § 7 Abs. 2 der 5. DVO sind im Auftrag der Räte der Bezirke durch die Leiter der zuständigen Bezirks-Hygieneinspektion festzulegen, soweit nicht in Fällen besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung darüber ein Beschluß des Rates des Bezirkes gefaßt wird.

(2) Emissionsgrenzwerte für luftverunreinigende Anlagen sind gemäß § 4 Abs. 2 der 5. DVO so festzulegen, daß die Emissionen entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten auf das gesamtgesellschaftlich begründete Mindestmaß beschränkt bleiben und die unvermeidlichen Emissionen so abgeleitet werden, daß im Einwirkungsbereich keine Überschreitung der MIK-Werte bzw. der zulässigen Immissionserhöhung gemäß § 10 auftritt.

(3) Zur Sicherung der im § 3 Abs. 2 der 5. DVO genannten Zielstellung sind Emissionsgrenzwerte für neu zu errichtende Anlagen in Übereinstimmung mit den in der Standortbestätigung bzw. -genehmigung enthaltenen Bedingungen und Auflagen festzulegen. Der Investitionsauftraggeber ist verpflichtet, der Bezirks-Hygieneinspektion alle Angaben zu machen, die diese zur Erarbeitung von Emissionsgrenzwerten benötigt.

(4) Bei der Erarbeitung von Emissionsgrenzwerten sind die in Standards oder in Richtlinien des Ministers für Gesundheitswesen festgelegten Kennziffern und Bedingungen zur Begrenzung der Emission zugrunde zu legen.

(5) Die Schornsteinmindesthöhe bzw. zulässige Emissionsrate ist nach Anlage 4 zu ermitteln und von der zuständigen Bezirks-Hygieneinspektion festzulegen. Der Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion entscheidet, in welchen Fällen Gutachten des Meteorologischen Dienstes der DDR gemäß der Anordnung vom 31. Juli 1969 über die Mitwirkung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (GBI. II Nr. 70 S. 447) erforderlich sind.

(6) Bei der Ausarbeitung von Emissionsgrenzwerten für bestehende Anlagen sind die Grundsätze der Absätze 2 und 4

zu berücksichtigen. Die dazu erforderlichen Terminstellungen sind mit dem Emittenten abzustimmen. Sie sind Bestandteil der Emissionsgrenzwerte.

(7) Die gemäß Abs. 1 festgelegten Emissionsgrenzwerte sind dem Leiter des emittierenden Betriebes als Bescheid zuzustellen.

(8) Emissionsgrenzwerte für neu zu errichtende Anlagen treten nach Ablauf des Probetriebes, spätestens jedoch 6 Monate nach Auftreten der Emission, in Kraft.

§ 12

Emissionskontrolle

(1) Anlagen gemäß § 16 Abs. 2 der 5. DVO, für die eine ständige Überwachung der Emission zu gewährleisten ist, sind durch die Bezirks-Hygieneinspektion zu kontrollpflichtigen Anlagen zu erklären.

(2) Die Emissionen kontrollpflichtiger Anlagen sind unter Einbeziehung von Meßergebnissen und technologischen Daten zu ermitteln und in Emissionskontrollblättern auszuweisen. Die Kontrolldaten müssen den Vergleich mit den im Emissionsgrenzwertbescheid festgelegten Kennziffern und Bedingungen ermöglichen. Der Nachweis der Emissionen muß spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Kontrollzeitraumes beim Emissionsbeauftragten einsehbar sein.

(3) Die Art der Meßgeräte und -verfahren, die Termine für Emissionsmessungen, der Kontrollzeitraum und der Umfang der einzubeziehenden technologischen Daten sind zwischen Emittenten und der Bezirks-Hygieneinspektion abzustimmen und in den Emissionsgrenzwertbescheid aufzunehmen.

(4) Die Investitionsauftraggeber haben zu sichern, daß bei Inbetriebnahme neuer luftverunreinigender Anlagen die Einhaltung der im Emissionsgrenzwertbescheid festgelegten Kennziffern und Bedingungen meßtechnisch oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen wird.

(5) Nach Ablauf des unter § 11 Abs. 8 genannten Zeitraumes ist der Emittent zur Eigenüberwachung gemäß § 16 Abs. 1 der 5. DVO verpflichtet. Werden Registriergeräte betrieben, sind die Meßstreifen monatlich auszuwerten und die Ergebnisse in den Emissionskontrollblättern niederzulegen. Meßstreifen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Einzelmessungen sind so durchzuführen und auszuwerten, daß die Ergebnisse weitgehend repräsentativ bzw. übertragbar für den Kontrollzeitraum sind. Die Meßberichte sind der Bezirks-Hygieneinspektion spätestens mit der Erklärung gemäß Abs. 7 zu übersenden.

(6) Die Bezirks-Hygieneinspektion ist berechtigt, Kontrollmessungen beim Emittenten durchzuführen. Dieser hat auf Verlangen dafür die Voraussetzungen zu schaffen. Dem Emittenten können die tatsächlichen Kosten der Messung sowie ein Zuschlag in Höhe von 100 % in Rechnung gestellt werden, wenn innerhalb der im Emissionsgrenzwertbescheid festgelegten Termine keine Messung vorgenommen wurde.

(7) Die Leiter von Betrieben mit kontrollpflichtigen Anlagen haben (falls nicht anders vereinbart) bis zum 31. Januar eines jeden Jahres eine Erklärung über die Emission des Vorjahres bei der Bezirks-Hygieneinspektion einzureichen. Die Erklärung umfaßt Emissionsangaben für den gesamten Betrieb, die Emissionskontrollblätter sowie die Erläuterung eingetretener Veränderungen. Umfang und Inhalt der Erklärung werden als Emissionsberichterstattung vom Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegt.

(8) Die Bezirks-Hygieneinspektion hat die Erklärungen zu prüfen und die Angaben mit den Emissionsgrenzwerten zu vergleichen. Können die Angaben nicht prüffähig belegt werden, liegen keine Meßberichte vor oder ist der im Emissionsgrenzwertbescheid festgelegte Termin für Emissionsmes-